



## **Kundeninformation Gewerbeabfallverordnung ab 01. August 2017**

Die am 01.08.2017 in Kraft tretende überarbeitete Gewerbeabfallverordnung sieht verstärkt die getrennte Sammlung für gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle vor.

Für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen gilt die Getrenntsammlungspflicht folgender Abfallfraktionen:

### **Gewerbliche Abfälle Fraktionen**

1. Papier, Pappe, Karton
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle
8. weitere Abfallfraktionen

### **Bau- und Abbruchabfälle Fraktionen**

1. Glas
2. Kunststoff
3. Metalle
4. Holz
5. Dämmmaterial
6. Bitumengemische
7. Baustoffe auf Gipsbasis
8. Beton
9. Ziegel
10. Fliesen und Keramik

Diese Pflichten entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktionen **technisch nicht möglich** oder **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist.

Diese Pflichten gelten nicht für **Bau- und Abbruchmaßnahmen**, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle **10 Kubikmeter** unterschreitet.

**Technisch nicht möglich** ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht.

**Wirtschaftlich nicht zumutbar** ist, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktionen, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.

Bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ist dies durch Lagepläne, Lichtbilder und Liefer- bzw. Wiegescheine zu dokumentieren.

**Diese Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle sind verpflichtet, diese unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

**Pletschacher Recycling ist für die Behandlung/Sortierung von gemischten Siedlungsabfällen bzw. Bau- und Abbruchabfällen zertifiziert.**



Bei der Umsetzung der neuen Vorgaben unterstützen wir Sie gerne:

- Analyse Ihres Abfallaufkommens
- Bewertung und Optimierung bestehender Entsorgungswege
- Unterstützung bei allen notwendigen Dokumentationspflichten
- Unterstützung bei der Bestimmung technischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit um Ihnen damit eine gesetzeskonforme Entsorgung unter Beachtung der gültigen Vorschriften zu erleichtern.

Tel: 08654 – 576750

Email: [info@pletschacher-recycling.de](mailto:info@pletschacher-recycling.de)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Team noch eine schöne Woche

Mit freundlichen Grüßen

Xaver Auer  
Fachkunde EfB und KrWG  
Betriebsbeauftragter Abfall

Mario Pletschacher  
Fachkunde EfB und KrWG  
Betriebsbeauftragter Abfall

Mario Weilch  
Fachkunde EfB und KrWG  
Betriebsbeauftragter Abfall